

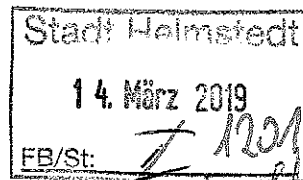
V 052/2019

13.3.19

Christian Romba, Roter Torweg 13, 38350 Helmstedt

CD &

Stadt Helmstedt
Markt 1
38350 Helmstedt



Eingang per Mail am 13.03.19

Antrag an den Rat der Stadt Helmstedt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, ich bitte folgenden Antrag auf die Tagesordnung der kommenden Ratssitzung zu setzen.

Mit freundlichem Gruß

Antrag:

Erhalt der Schullandschaft in der Kreisstadt Helmstedt

Der Rat der Stadt Helmstedt hat sich mit der Verabschiedung der Resolution V153a/18 zum Gymnasium am Bötschenberg (GaBö) in der Kreisstadt klar positioniert. In seiner heutigen Sitzung hat der Kreistag leider die Weichen für eine Verlagerung des GaBö nach Königslutter gestellt. Um einer negativen Entwicklung einer bedarfsgerechten, nachhaltigen und vernünftigen Schulentwicklung im Kreis entgegenwirken, ist es notwendig eine Prüfung zur Übernahme der Schulträgerschaft für die im Gebiet der Kreisstadt Helmstedt liegenden weiterführende allgemeinbildenden Schulen vorzunehmen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt kurzfristig die Möglichkeit der Übernahme der Schulträgerschaft für einzelne oder alle weiterführenden allgemeinbildenden Schulen gem. § 102 (3) Nds. Schulgesetz zu prüfen. Zielsetzung hierbei ist der Erhalt des Gymnasiums am Bötschenberg in Helmstedt.

Rechtsgebiete
Inhaltsverzeichnis

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)
Inhaltsverzeichnis

- § 1 - § 31 Erster Teil - Allgemeine V
- § 32 - § 49 Zweiter Teil - Schulverf
- § 50 - § 53 Dritter Teil - Lehrkräfte
- § 54 - § 87 Vierter Teil - Schülerinn
- § 88 - § 100 Fünfter Teil - Elternver
- § 101 - § 111 Sechster Teil - Schult
- § 101 - Schulträgerschaft
- § 103 - Übertragung der laufende
- § 104 - Zusammenschlüsse von S
- § 105 - Aufnahme auswärtiger Sch
- § 106 - Errichtung, Aufhebung und
- § 107 - Namensgebung
- § 108 - Schulanlagen und Ausstat
- § 109 - Koordinierung des öffentlic
- § 110 - Kommunale Schulausschü
- § 111 - Übertragung von Rechten
- § 112 - § 118 Siebenter Teil - Aufb
- § 119 - § 123a Achter Teil - Staatlic
- § 124 - § 128 Neunter Teil - Religio
- § 129 - § 138 Zehnter Teil - Grund
- § 139 - § 167 Elfter Teil - Schulen I
- § 168 - § 175 Zwölfter Teil - Vertre
- § 176 - § 197 Dreizehnter Teil - Üb

Trefferliste > Dokument

Einzelnorm Aktuelle Gesamtausgabe

Blättern im Gesetz

Antliche Abkürzung: NSchG	Quelle:
Fassung vom: 03.06.2015	Gliederungs-Nr: 2241001
Gültig ab: 01.08.2015	
Dokumenttyp: Gesetz	

**Niedersächsisches Schulgesetz
(NSchG)
in der Fassung vom 3. März 1998**

**§ 102
Schulträger**

(1) Schulträger der Grundschulen sind die Gemeinden, die Samtgemeinden und die öffentlich-rechtlich Verpflichteten in gemeindefreien Gebieten.

(2) Schulträger für die übrigen Schulformen sind die Landkreise und die kreisfreien Städte.

(3) Die Schulbehörde überträgt einer kreisangehörigen Gemeinde oder Samtgemeinde auf deren Antrag die Schulträgerschaft für allgemeinbildende Schulformen, wenn die Übertragung mit der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots zu vereinbaren ist.

(4) ¹ Vor der Entscheidung über den Antrag auf Übertragung der Schulträgerschaft ist der Landkreis zu hören. ² Die Schulbehörde kann die Schulträgerschaft auf Antrag auf einen Teil des Gemeindegebietes beschränken, dessen Grenzen im Benehmen mit den anderen beteiligten Schulträgern festzulegen sind.

(5) ¹ Wird es auf Grund einer Übertragung der Schulträgerschaft erforderlich, die Trägerschaft für einzelne Schulen von den bisherigen auf einen anderen Schulträger zu übertragen, so haben die Gemeinde oder die Samtgemeinde und der Landkreis die notwendigen Vereinbarungen zu treffen. ² Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Schulbehörde.

(6) Auf Antrag der Gemeinde oder der Samtgemeinde hebt die Schulbehörde die Übertragung der Schulträgerschaft nach Absatz 3 auf, wenn die Gemeinde oder die Samtgemeinde und der Landkreis die notwendigen Vereinbarungen getroffen haben.

(7) Das Land kann Schulträger von Schulen besonderer Bedeutung, insbesondere mit überregionalem Einzugsbereich, sein.

Diesen Link können Sie kopieren und verwenden, wenn Sie immer **auf die gültige Fassung der Vorschrift** verlinken möchten:
<http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+ND+%C2%A7+102&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

Blättern im Gesetz